

Luise Poschmann

Die Diakonie und der Subsidiaritätsgedanke



Religion in der Bundesrepublik Deutschland 13

Mohr Siebeck

Religion in der Bundesrepublik Deutschland

herausgegeben von

Christian Albrecht, Julia Angster,
Reiner Anselm, Andreas Busch, Hans Michael Heinig
und Christiane Kuller

13



Luise Poschmann

Die Diakonie und der Subsidiaritätsgedanke

Evangelisches Ringen um die
Sozialgesetzgebung der Bonner Republik

Mohr Siebeck

LUISE POSCHMANN, geboren 1986; Studium der Neueren und Neuesten Geschichte, Neueren deutschen Literatur und Politikwissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Magister 2011); Journalistin und Redakteurin; Promotion in Geschichte an der Universität Erfurt (2020); seit 2021 PR-Beraterin im Gesundheitsbereich in Düsseldorf.
orcid.org/0000-0001-7960-6686

Die Veröffentlichung wurde gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (FOR 1765).

2020 an der Philosophischen Fakultät der Universität Erfurt angenommene Dissertation.

ISBN 978-3-16-161015-8 / eISBN 978-3-16-161369-2
DOI 10.1628/978-3-16-161369-2

ISSN 2364-3684 / eISSN 2568-7417
(Religion in der Bundesrepublik Deutschland)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von SatzWeise aus der Minion gesetzt, von Hubert & Co in Göttingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden. Umschlagentwurf von Uli Gleis in Tübingen. Umschlagabbildung: Diakoneo Zentralarchiv in Neuendettelsau.

Dank

Bei der vorliegenden Schrift handelt es sich um eine leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die ich kurz vor Weihnachten 2020 verteidigt habe. Diesem Moment gingen rund vier Jahre intensiver wissenschaftlicher Arbeit voraus, bei der ich vielfältige Unterstützung erhielt. Daher möchte ich den Anlass der Veröffentlichung nutzen, um mich zu bedanken. Bei meiner Doktor Mutter Christiane Kuller, die stets eine offene Tür für mich hatte und immer bereit war, sich auf meine Gedanken und Argumente einzulassen. Danken möchte ich auch meinem Zweitgutachter Hans Michael Heinig, der sein juristisches Thema vertrauensvoll in die Hände einer Historikerin gelegt hat. Die Interdisziplinarität, die sich durch die DFG-Forschergruppe ergab, habe ich als großen Gewinn empfunden. Daher möchte ich nicht nur den daran beteiligten Personen danken, sondern auch den deutschen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern, die dies ermöglicht haben.

Die Liste derjenigen, die mir die Forschungsarbeit erleichtert haben, ist lang. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Archiven und Bibliotheken haben sich sehr hilfsbereit und freundlich gezeigt. Besonders hervorheben möchte ich das Team rund um Michael Häusler vom Archiv Diakonie und Entwicklung in Berlin, das sich nicht nur einmal flexibel zeigte, damit ich die Archivzeit optimal nutzen konnte. Weiterhin hat sich Jens Längert vom Parlamentsarchiv in Berlin zu Beginn der Corona-Pandemie weit über das Maß des Notwendigen hinaus engagiert, um mir noch fehlende Dokumente zur Verfügung stellen zu können. In dieser schwierigen Phase unterstützten mich auch meine Korrektorinnen Jonathan Spanos und Tobias Schieder, wofür ich mich ebenfalls bedanken möchte. Schon vorher haben auch andere Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Erfurter „Schreibwerkstatt“ immer wieder einzelne Teile kritisch gelesen und mit mir diskutiert: Karen Bähr, Grit Bühler, Anna-Rosa Haumann, Marius Heidrich, René Smolarski und Juliane Wenke. Unabhängig vom Promotionsprojekt möchte ich an dieser Stelle auch Raphael Rauch, Martin Schmitt und Florian Sander für die regen Diskussionen im Tübinger Clubhaus danken, die dazu beigetragen haben, dass ich mich tiefergehend für die Geschichtswissenschaft interessierte.

Doch ein solches Projekt lebt nicht nur von wissenschaftlichem Austausch. Es wäre nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung meiner Familie und meines Ehemannes Timo Schoos. Er hat sich geduldig am Küchentisch ange-

hört, wie spannend ich eine vor Jahrzehnten geführte und eigentlich längst vergessene Parlamentsdebatte fand, oder welche Bedeutung ein einzelner Brief für meine Argumentation hatte. Aufmerksam, zugewandt und an den richtigen Stellen besänftigend hat er das Projekt von der ersten bis zur letzten Minute begleitet und nie daran gezweifelt, dass ich es erfolgreich abschließen werde. Ebenso wenig wie meine Eltern Meike Poschmann und Frank-Peter Poschmann, denen ich auch von Herzen danken möchte – für ihren Glauben in mich und die lebenslange Unterstützung. Gewidmet ist dieses Buch meiner Mutter, der klügsten Frau, die ich kenne.

Düsseldorf, im August 2021

Luise Poschmann

Inhalt

Dank	V
Abkürzungen	XI
I. Einleitung	1
1. Einführung und Untersuchungsgegenstand	1
2. Forschungszusammenhang	8
3. Perspektiven und Methoden	15
4. Quellenlage	22
5. Aufbau der Arbeit	25
II. Referenzpunkte	29
1. Die Arbeit: Sorge für die Hilfesuchenden	29
1.1 Reformation und städtische Armenfürsorge	30
1.2 Neue Impulse durch die „Soziale Frage“	37
2. Das Recht: Weichenstellung in der Weimarer Republik	45
2.1 Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt	46
2.2 Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht	63
3. Die Idee: Zur Subsidiarität	70
3.1 Subsidiarität und die katholische Soziallehre	74
3.2 Evangelische Rezeption des Subsidiaritätsprinzips	84
III. Die Reform des Jugend- und Sozialhilferechts	91
1. Vor den Reformen	92
1.1 Die Innere Mission in der NS-Zeit	92
1.2 Wiederaufbau, Nothilfe und die Diskussion über den „Versorgungsstaat“	99
1.3 Subsidiarität im sozial- und jugendpolitischen Kontext	106
2. Einfluss der evangelischen Seite auf die Gesetzgebungsprozesse	113
2.1 Auftakt: Unsicherheit über den BSHG-Entwurf	114
2.2 Druck durch die JHG-Reform und katholische Forderungen ans BSHG	127
2.3 Am Konsens orientiert: Evangelische Zugeständnisse	138

2.4	Erste parlamentarische Befassung mit dem BSHG-Entwurf	144
2.5	Zunehmende Konfrontation durch die JHG-Reform	155
2.6	Unvereinbare politische Positionen	168
2.7	Überblick über die evangelische Positionierung zu den umstrittenen Gesetzesbestimmungen	178
3.	Kritik aus den „eigenen Reihen“	187
IV.	Nachklang: Reflexion und Verfassungsstreit	193
1.	Die Verfassungsbeschwerden und Normenkontrollanträge . . .	194
1.1	Die Argumentation der beschwerdeführenden Länder und Gemeinden	196
1.2	Subsidiarität und Grundgesetz	204
2.	Evangelische Reflexion und die Diakonie im Verfassungsstreit	213
2.1	Beteiligung im Vorfeld und am Gerichtsverfahren	213
2.2	Präzisierung des eigenen Standpunktes	222
2.2.1	Ringens um Begrifflichkeiten	224
2.2.2	Marginalisierungsdebatte und Existenzfrage	230
2.2.3	Motive und Interessen politischer Positionierung . .	234
2.2.4	Präferenzen für die gesetzlichen Rahmen- bedingungen	244
2.2.5	Zwischenfazit	248
3.	Erwartung und Erfahrung: Das BVerfG-Urteil	250
V.	Nachfolgedebatten in den 1970er Jahren	257
1.	Wieder „Diakonie in einer veränderten Welt“?	258
2.	Altenhilfepolitik: Das Heimgesetz von 1974	264
2.1	Der Gesetzgebungsprozess zum Heimgesetz	266
2.2	Evangelische Positionierung zum Heimgesetz	277
2.3	Fokus: Collmers „Fragen an den Entwurf“	284
2.4	Zwischenfazit	289
3.	Gesundheitswesen: Das KVKG von 1977	291
3.1	Der Gesetzgebungsprozess zum KVKG	293
3.2	Evangelische Positionierung zum KVKG	301
3.3	Fokus: Die Rede Klütz' in Bad Godesberg	309
3.4	Zwischenfazit	314
4.	Jugendhilfepolitik: Der Reformversuch 1977–1980	317
4.1	Der unvollendete JHG-Gesetzgebungsprozess	319
4.2	Evangelische Positionierung zum Reformvorhaben	331
4.3	Fokus: Schlaich vor dem Bundestagsausschuss	339

4.4 Zwischenfazit	344
5. Überblick und Ausblick: Die 1970er und 1980er Jahre	346
VI. Fazit	359
Literaturverzeichnis	377
Archivbestände	377
Gesetze, Protokolle und Drucksachen	379
Literatur und veröffentlichte Quellen	380
Personenverzeichnis	421
Sachverzeichnis	425

Abkürzungen

Abs.	Absatz
ACDP	Archiv für Christlich-Demokratische Politik
ADCV	Archiv des Deutschen Caritasverbandes
Anm. d. A.	Anmerkung der Autorin
ADE	Archiv Diakonie und Entwicklung
aej	Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland
AGJJ	Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge
AK	Arbeitskreis
APO	Außerparlamentarische Opposition
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWO	Arbeiterwohlfahrt
AZ	Aktenzeichen
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
BArch	Bundesarchiv
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet(e)
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1957 bis 2002)/ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (ab 2005)
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFuJ	Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen (ab 1957)/ Bundesministerium für Familie und Jugend (ab 1963)
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJFG	Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (ab 1969)
BR	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (1961)
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung(en)
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (1951)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung(en)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CA	Centrallausschuss (für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche)
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DAeK	Diakonische Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen
DCV	Deutscher Caritasverband
DDP	Deutsche Demokratische Partei

DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEKV	Deutscher Evangelischer Krankenhausverband
DEVA	Deutscher Evangelischer Verband für Altenhilfe
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
d. h.	das heißt
DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft
DM	Deutsche Mark
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
Drs.	Drucksache
durchges.	durchgesehen(e)
DV	Deutscher Verein (für öffentliche und private Fürsorge)
DVP	Deutsche Volkspartei
DW	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
EAK	Evangelischer Arbeitskreis der CDU und CSU
ebd.	ebenda
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
epd	Evangelischer Pressedienst
EREV	Evangelischer (Reichs-)Erziehungsverband
erw.	erweitert(e)
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EZA	Evangelisches Zentralarchiv
Fasz.	Faszikel
FDP	Freie Demokratische Partei
FN	Fußnote
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1949)
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (1933)
HeimG	Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (1974)
HGSt	Hauptgeschäftsstelle (des Diakonischen Werkes/von Innerer Mission und Hilfswerk der EKD)
insb.	insbesondere
JHG	Jugendhilfegesetz (Bezeichnung für mehrere Entwürfe)
JU	Junge Union
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt (1961)
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (1972)
KHNG	Gesetz zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung (1984)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (1990)
KKVD	Katholischer Krankenhausverband Deutschlands
KNA	Katholische Nachrichten-Agentur
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KVKG	Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (1977)
lfd.	laufend(e)
MdB	Mitglied des Bundestages
Nachdr.	Nachdruck
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus/nationalsozialistisch

NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
o. D.	ohne Datum
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
PA-DBT	Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages
Rdnr.	Randnummer
RJWG	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (1922)
RFV	Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (1924)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
RVO	Reichsversicherungsordnung (1911)
SGB	Sozialgesetzbuch
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Sten. Ber.	Stenografischer Bericht
u.	und
u. a.	unter anderem/und andere
überarb.	überarbeitet(e)
unveränd.	unverändert(e)(r)
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
usw.	und so weiter
verb.	verbessert(e)
vermutl.	vermutlich
vgl.	vergleich(e)
WRV	Die Verfassung des Deutschen Reiches (1919)
z. B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen

I. Einleitung

1. Einführung und Untersuchungsgegenstand

Seit jeher stehen die evangelische Diakonie¹ und der deutsche Sozialstaat in wechsellönder Beziehung zueinander. Waren die Verbindungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch lose, so ist die Diakonie Deutschland heute als sogenannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege fest in das System öffentlicher Daseinsvorsorge eingeflochten. Ihre angeschlossenen Einrichtungen und Dienste² erbringen ebenso wie die der weiteren großen Wohlfahrtsverbände soziale Leistungen auf Grundlage der verschiedenen Sozialgesetzbücher und erhalten für ihre Arbeit Zuschüsse sowie eine Kostenerstattung durch die öffentliche Hand oder durch die Sozialversicherungen. Dieses Verhältnis zwischen freiwilliger sozialer Arbeit und dem sozialen Staat, das auch als Ausdruck bzw. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips verstanden wird, blickt in der Bundesrepublik Deutschland auf eine lange Tradition zurück: Die ersten rechtlichen Grundlagen für die heute auf vielen Ebenen enge Zusammenarbeit wurden bereits in der Weimarer Republik gelegt.

Auch wenn insbesondere die fortschreitende Ökonomisierung des Sozialbereichs seit den 1990er Jahren die vor allem in der Bonner Republik erprobten Strukturen verändert hat und die freien Verbände stärker im Wettbewerb mit gewinnorientierten Unternehmen stehen, ist ihre Relevanz weiter hoch. Allein unter dem Dach der Diakonie Deutschland arbeiten bundesweit rund 600.000

¹ Soweit nicht anders erklärt, ist mit diesem Sammelbegriff die gesamte Vielfalt des sozialen Dienstes der deutschen evangelischen Kirchen und auch der einzelnen Christinnen und Christen gemeint, unabhängig von ihrer Organisationsform. Die institutionalisierte Diakonie auf Bundesebene, also heute die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als Teilwerk des Diakonischen Werkes Diakonie und Entwicklung, ist nur organisatorische Ausdrucksform dieser Diakonie. Auf die institutionalisierte Diakonie auf Bundesebene wird in dieser Arbeit in ihrer jeweils geltenden Bezeichnung verwiesen. Zur Vereinfachung wird allerdings der 1957 gegründete Dachverband Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, der ab 1965 schon vermehrt die Bezeichnung Diakonisches Werk trug, verkürzt als Innere Mission/Hilfswerk bezeichnet. Dabei orientiert sich die Deklination an der Inneren Mission, es wird also zum Beispiel von *der* Inneren Mission/Hilfswerk gesprochen.

² Die Diakonie Deutschland ist ein Dachverband. Die selbstständigen Träger der sozialen Angebote werden üblicherweise über die Landes- und Fachverbände vertreten, die dem Dachverband angehören.

hauptamtliche sowie etwa 700.000 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, maßgeblich in der Alten-, Kranken-, Behinderten- sowie der Kinder- und Jugendhilfe.³ Rund 440 Krankenhäuser und Tageskliniken, 2.770 Alten- und Pflegeheime und fast 9.000 Kindertageseinrichtungen gehören zum sozialen Dienst der evangelischen Kirche⁴, der ebenso wie der katholische Caritasverband einer der größten Arbeitgeber in Deutschland ist. Formal und im eigenen Selbstverständnis ist die Diakonie Deutschland ein unabhängiger Verband in der Tradition der christlichen Nächstenliebe, gleichzeitig nehmen die evangelischen Einrichtungen und Dienste öffentliche Aufgaben wahr und sind eng in das sozialstaatliche Netz eingebunden.⁵

Diese enge Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien sozialen Arbeit mit ihren rechtlichen Besonderheiten scheint so sehr zum Strukturmerkmal des bundesdeutschen Sozialsystems zu gehören, dass ihre Existenz selten infrage gestellt wird. Dabei waren die rechtlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit anfangs umstritten. Mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz⁶ (RJWG) zog der Gesetzgeber die Wohlfahrtsverbände 1922⁷ unter der Voraussetzung ihrer Zustimmung zur Mitwirkung in der Jugendhilfe heran. In der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) zwei Jahre später wurde weiterführend die Delegation einzelner Aufgaben an die freien Verbände – zu denen der damalige Centralausschuss der Inneren Mission der deutschen evangelischen Kirche zählte – ermöglicht. Festgehalten war in der RFV außerdem, dass die öffentlichen Träger der Sozialhilfe „eigene Einrichtungen nicht neu schaffen [sollten], soweit geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden“⁸ waren. Das Reich verpflichtete die Behörden in den Ländern und Gemeinden⁹ mithin zur Zurückhaltung, sofern sozial- oder jugendpolitische Aufgaben in adäquaten Einrichtungen erbracht werden konnten, die freie Träger aus intrinsischer Motivation und ohne staatlichen Auftrag betrieben.

Im Zuge der Neuordnung des Sozialhilferechts und einer Novelle des RJWG im Jahr 1961 wurden diese Regelungen wieder aufgegriffen, ausgeweitet und um eine finanzielle Unterstützung der freien Verbände ergänzt. Unter anderem erstreckte sich der Vorrang der freien Träger der Sozial- und Jugendhilfe bei der

³ Vgl. EVANGELISCHES WERK FÜR DIAKONIE UND ENTWICKLUNG (Hrsg.): Die Zahlen 2018, S. 5.

⁴ Vgl. ebd., S. 9–15.

⁵ Vgl. SCHMID/MANSOUR: Wohlfahrtsverbände, S. 244f.

⁶ RJWG vom 9. Juli 1922, RGBl. I, S. 633–647.

⁷ In Kraft trat das Gesetz mit Verspätung 1924.

⁸ Vgl. § 5 Satz 4 RFV vom 13. Februar 1924, RGBl. I, S. 100–107.

⁹ Träger der Sozialhilfe waren nach der RFV die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände, die ebenso wie die durchführenden Behörden von den Ländern bestimmt wurden. Vgl. §§ 2 u. 3 RFV vom 13. Februar 1924, RGBl. I, S. 100–107.

Bereitstellungen von Einrichtungen nun nicht mehr nur auf bestehende, sondern auch auf neu zu schaffende Angebote. Die neuen Bestimmungen im Bundessozialhilfegesetz¹⁰ (BSHG) und dem nun unter dem Namen Jugendwohlfahrtsgesetz¹¹ (JWG) geführten Jugendhilferecht musste die unionsgeführte Bundesregierung gegen den massiven Widerstand der Oppositionsparteien durchsetzen. Zu groß waren die ordnungspolitischen und weltanschaulichen Differenzen hinsichtlich des Verhältnisses der öffentlichen zu den freien Trägern, das nun zunehmend unter dem Stichwort der Subsidiarität staatlicher Tätigkeit verhandelt wurde. Der Streit wurde bis vor das Bundesverfassungsgericht getragen, das die beanstandeten Vorschriften im Jahr 1967 zwar für verfassungskonform erklärte, insgesamt aber ein kompromisssuchendes bis ausweichendes Urteil fällte.¹²

Auch wenn heute vornehmlich der Ökonomisierungskomplex präsent ist¹³, bleibt die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern wichtiges Strukturmerkmal bundesdeutscher Sozialstaatlichkeit, dessen Grundlagen fast einhundert Jahre alt sind. Subsidiarität ist noch immer ein Schlüsselbegriff, der regelmäßig in sozialpolitischen Debatten angebracht wird. Er berührt grundlegende sozialethische Vorstellungen über das Verhältnis zwischen dem Staat und der Gesellschaft, beschreibt in vermeintlicher Eindeutigkeit historische Entwicklungen und dient als Argumentationshilfe in Diskussionen in Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen.¹⁴ Der Subsidiaritätsbegriff taucht auf in Theorie und in der Praxis, wenn Kirchen, Wohlfahrtsverbände, private Träger, Städte und Gemeinden vor der Herausforderung stehen, die gesellschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen mit einer modernen sozialen Arbeit vor Ort in Einklang zu bringen.¹⁵ Besonders herausfordernd ist dies in Situationen, in denen eine schnelle Reaktion nötig ist wie bei der Unterbringung und Versorgung einer hohen Zahl an Asylsuchenden.¹⁶ Oder wenn die Aufgaben wirtschaftlich schwache Kommunen organisatorisch

¹⁰ BSHG vom 30. Juni 1961, BGBl. I, S. 815–841.

¹¹ JWG vom 11. August 1961, BGBl. I, S. 1206–1219.

¹² Vgl. BVerfGE Bd. 22, Urteil vom 18. Juli 1967.

¹³ Siehe dazu: SCHROEDER: Wohlfahrtsverbände. Fragen der Rationalisierung, Effizienzsteigerung und des Wettbewerbs stehen stets auch im Zusammenhang mit anderen Herausforderungen wie der Einbindung in die Regeln der Europäischen Union und allgemein der Position der konfessionellen Wohlfahrtspflege in einer zunehmend kirchlich nicht gebundenen Gesellschaft. In diesem Zusammenhang sind außerdem die jüngeren Urteile zum kirchlichen Arbeitsrecht von hervorgehobener Bedeutung. Siehe etwa die Entscheidung zur Kündigung eines Chefarztes in einem katholischen Krankenhaus: Urteil des II. Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Februar 2019.

¹⁴ Diese Aspekte verbindend: NEHER: Wunsch- und Wahlrecht, S. 3.

¹⁵ Ein Beispiel aus dem Bereich der Altenhilfe: SCHULTE: 1.000 Plätze.

¹⁶ Siehe weiterführend: SCHROEDER/KIEPE: Konfliktpartnerschaft, insb. S. 178–180.

und finanziell insgesamt sehr beanspruchen, wie beim massiven Ausbau von Kindertageseinrichtungen.¹⁷

Im Wissen um die heutigen Debattenschwerpunkte untersucht die vorliegende Studie die Positionierung der Diakonie zu dieser Verhältnisbestimmung zwischen der freien Wohlfahrtspflege und dem Sozialstaat und den Einfluss evangelischer Akteurinnen und Akteure auf die relevanten Gesetzgebungsprozesse in der bundesdeutschen Zeitgeschichte. Denn die Haltung der evangelischen Seite¹⁸ ist aus historischer Perspektive bisher nicht nur kaum beachtet worden, sondern auch erklärungsbedürftig. Der Subsidiaritätsgedanke bzw. das enger gefasste Subsidiaritätsprinzip haben zwar vielfältige ideengeschichtliche Ursprünge, werden aber heute und wurden auch schon in der Bonner Republik maßgeblich mit der katholischen Soziallehre und der päpstlichen Sozialenzyklika *Quadragesimo anno*¹⁹ aus dem Jahr 1931 in Zusammenhang gebracht.²⁰ Somit ist zunächst erstaunlich, dass sich evangelische Akteurinnen und Akteure im Ergebnis für die wegweisenden und bis heute nachwirkenden Bestimmungen im BSHG und JWG einsetzten, die als Ausdruck bzw. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips verstanden werden, das wiederum von der zeitgenössischen evangelischen Theologie ebenso wie von Verantwortlichen auf dem Feld der evangelischen Verbands- und Sozialarbeit abgelehnt oder zumindest mit Skepsis betrachtet wurde.²¹ Hier setzt die Arbeit an und untersucht den Zusammenhang zwischen der evangelischen Position und dem Subsidiaritätsgedanken. Sie löst sich dabei aber zunächst von einem Fokus auf das Subsidiaritätsprinzip, da es gerade dieser ist, der oft den evangelischen Anteil an den Debatten über die genannten Vorschriften in den Sozialgesetzen überdeckt.²²

¹⁷ Maßgeblich vor dem Hintergrund des 2013 eingeführten Rechtsanspruches für ein- bis dreijährige Kinder.

¹⁸ Im Sinne derjenigen, die sich als Vertreterinnen und Vertreter protestantischer Institutionen und Organisationen zu den Gesetzesentwürfen Stellung nahmen. Mehr zu dieser Gruppe und dem Begriff in diesem Kapitel in Abschnitt 1.3.

¹⁹ PÄPST PIUS XI.: *Quadragesimo anno*.

²⁰ Im zentralen Abschnitt heißt es: „[...] so muß doch allzeit unverrückbar jener höchst gewichtige sozialphilosophische Grundsatz festgehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen [...]. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen“ (ebd., S. 90 f.). Nähere Ausführungen dazu in Kapitel 2 Unterabschnitt 2.3.1.

²¹ Die evangelisch-theologische Auseinandersetzung mit dem Subsidiaritätsprinzip war stets eng mit den sozialpolitischen Debatten verbunden. Siehe dazu ausführlicher in Kapitel 2 Unterabschnitt 2.3.2.

²² So konstatieren etwa Christoph Kösters, Claudio Kullmann, Antonius Liedhegener und Wolfgang Tischner in einem Forschungsüberblick zur katholischen Zeitgeschichte knapp,

Ausgehend von diesem Befund fragt die vorliegende Studie also zunächst offen nach der Positionierung evangelischer Akteurinnen und Akteure in den politischen und juristischen Auseinandersetzungen über die rechtliche Ordnung des Verhältnisses zwischen der freien Wohlfahrtspflege und der öffentlichen Daseinsvorsorge. Wie nahmen sie Einfluss auf die relevanten Gesetzgebungsprozesse? Welche Interessen vertraten sie? Wie übersetzten sie diese Interessen in konkrete Anforderungen an rechtliche Rahmenbedingungen? Und wie begründeten sie ihre Position in einer unter dem Stichwort der Subsidiarität geführten Diskussion?

Dabei wird die Prämisse geteilt, dass nicht nur die politische Debatte, sondern auch die Normtexte „Ausdruck und Medium kollektiver Identität“²³ sind und zu kulturellen Selbstverständigungsprozessen beitragen. Die politische (gegebenenfalls auch die gesellschaftliche) Diskussion bildet den Rahmen für das Zustandekommen bestimmter rechtlicher Vorschriften, die die ausgehandelten Vorstellungen über Werte, Prinzipien und Prioritäten in sich bündeln.²⁴ Das Ringen um den Gesetzestext selbst ist die Präzisierung dieser Vorstellungen. Aufgrund dieser Verbindung legt die Untersuchung besonderes Augenmerk auf die Verschränkung sozialetischer Überzeugungen mit Präferenzen für die Ausgestaltung der rechtlichen Bestimmungen. Es wird die These vertreten, dass evangelische Akteurinnen und Akteure zwar maßgeblichen Anteil an der Erarbeitung der strittigen Gesetzesvorschriften hatten, ihre Position aber veränderlich sowie kompromiss- und konsensorientiert blieb. Dies wird gezeigt über eine Analyse der Argumentationsmuster, auch auf semantischer Ebene. Geachtet wird zudem auf Veränderungen in den Modi der Einflussnahme, Akteurskonstellationen und dem Verhältnis der evangelischen Seite zu politischen Parteien sowie katholischen Vertreterinnen und Vertretern innerhalb des Untersuchungszeitraums.

Dessen Schwerpunkt liegt auf den neun Jahren zwischen der Veröffentlichung des ersten Referentenentwurfs für das BSHG im Juli 1958 und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 18. Juli 1967. Aufgrund der hohen rechtlichen Kontinuität²⁵ und des expliziten Rückbezuges der Bundesregierung

Wechselwirkungen zwischen der Politik und katholischen Akteurinnen und Akteuren hätten dazu geführt, dass „katholische Spezifika wie [...] das Subsidiaritätsprinzip Eingang in das politische Selbstverständnis der jungen Bundesrepublik“ gefunden hätten (KÖSTERS U. A.: *Milieu*, S. 522). Ebenso linear: GABRIEL: Subsidiarität als Legitimationssemantik katholischer Akteure, S. 224 f.

²³ HEINIG: *Vorstellungen*, S. 38.

²⁴ Vgl. ebd., S. 38.

²⁵ Sowohl das RJWG als auch die RFV hatten in der NS-Zeit nur geringfügige Änderungen erfahren und stellten nach 1945 weiter geltendes Recht dar. Auf bedeutende faktische Veränderungen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit unter den Nationalsozialisten und den Standort der Inneren Mission in der NS-Zeit wird in Kapitel 3 Unterabschnitt 3.1.1 eingegangen.

auf die in der Weimarer Republik geschaffenen Grundlagen²⁶ werden aber auch die Erarbeitung des RJWG und der RFV in den frühen 1920er Jahren als Referenzpunkte der sozialpolitischen Debatten der Bonner Republik mit ausgewertet. Da das BVerfG-Urteil nur vordergründig zur Klärung des sogenannten Subsidiaritätsstreits beitragen konnte, werden außerdem drei ausgewählte Gesetzgebungsprozesse in den 1970er Jahren mit in die Untersuchung einbezogen. Im Zusammenhang der Diskussionen über das Heimgesetz²⁷, das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz²⁸ und eine gescheiterte Reform des Jugendhilferechts am Ende des Jahrzehnts traten vor veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen die konfliktträchtigen Fragen der Verhältnisbestimmung zwischen der freien Wohlfahrtspflege und dem Sozialstaat erneut und auch auf anderen sozialpolitischen Feldern hervor.

Bildete die Regierungsübernahme der sozialliberalen Koalition 1969 eine Zäsur, so brachten die unionsgeführten 1980er Jahre wieder eine vordergründige Stabilität für die konfessionellen Verbände. Zum Ende des Jahrzehnts gelang mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz²⁹ die lang ersehnte Reform, in der der Vorrang der freien Träger aber keine große Änderung erfuhr.³⁰ Bemerkenswert für diese Phase ist, dass sich die Verschränkung der sozialetischen Diskussion über das Verhältnis des Staates zu den freien Trägern mit der Gesetzgebung offenbar löste. Es gab Auseinandersetzungen über eine sogenannte neue Subsidiarität, die Stellung der Verbände zu einem zunehmend unter finanziellen Druck geratenen Sozialstaat und auch das Selbstverständnis christlicher sozialer Arbeit vor diesem Hintergrund. Doch rechtliche Reformen waren nicht mehr die maßgeblichen Kristallisationspunkte dieser Debatten. Aufgrund des Untersuchungsdesigns dieser Arbeit und auch aufgrund einer zum Teil noch unzureichenden Quellenlage³¹ kann für die 1980er Jahre deshalb nur ein Ausblick auf zentrale Entwicklungen gegeben werden. Sie bilden gewissermaßen die unmittelbare Vorgeschichte zu den tiefgreifenden Veränderungen durch die Ökonomisierung des Sozialbereichs seit den 1990er Jahren und die intensivierte Diskussion über das Proprium der Diakonie unter diesen Bedingungen, die bis heute nachwirken. Für die Zeit ab 1990 kommt hinzu, dass die Wiedervereinigung weitere Umbrüche mit sich brachte, die die bisher untersuchten Vorbedingungen der Debatten grundlegend veränderten. Dazu

²⁶ Insbesondere im Jugendhilferecht.

²⁷ HeimG vom 7. August 1974, BGBl. I, S. 1873–1877.

²⁸ KVKG vom 27. Juni 1977, BGBl. I, S. 1069–1085.

²⁹ KJHG vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163–1195.

³⁰ Die Position der freien Verbände änderte sich allerdings unter anderem durch die Ausweitung des Kreises der anerkannten freien Träger, siehe dazu mehr in Kapitel 5 Abschnitt 5.5.

³¹ Insbesondere sind die Akten der Hauptgeschäftsstelle im Archiv Diakonie und Entwicklung für die 1980er Jahre bisher nur in Ansätzen erschlossen.

gehört, dass die Bevölkerung in den ostdeutschen Bundesländern kirchlich weitgehend nicht gebunden war, was unter anderem verminderte Möglichkeiten zur Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements aus dem christlichen Milieu mit sich brachte.³² Andererseits bedeutete die Wiedervereinigung eine Zeit der Expansion für das Diakonische Werk, das in den ostdeutschen Bundesländern viele bislang kommunale oder staatliche Einrichtungen übernahm, insbesondere in der Alten-, Kinder- und Jugendhilfe. Die hohen Investitionskosten dort wirkten sich auch auf westdeutsche Einrichtungen aus, welche Neubau- oder Renovierungsmaßnahmen zurückstellen mussten.³³

Wünschenswert, aber im Rahmen dieser Arbeit nicht zu leisten, wäre ein Blick über die Grenzen der Bonner Republik hinaus – wird das bundesdeutsche Modell der Erbringung staatlicher Sozialleistungen (gemeint sind nicht finanzielle Leistungen) durch freigemeinnützige und heute noch sehr viel stärker privatgewerbliche Träger doch als „weltweit einzigartig“³⁴ angesehen. Mindestens so vielversprechend wie eine historisch-vergleichende Perspektive, etwa in Bezug auf die protestantisch geprägten Wohlfahrtsstaaten Skandinaviens³⁵ wäre ein Blick auf die Situation in der DDR. Waren die Voraussetzungen für eine Beteiligung gesellschaftlicher Organisationen im System der sozialen Sicherung der DDR trotz gemeinsamer Wurzeln zwar grundverschieden, so wäre es doch von Interesse zu untersuchen, wie evangelische Akteurinnen und Akteure ihre Handlungsspielräume nutzten und mit oder neben dem geltenden Recht agierten. Denn trotz aller Einschränkungen verfügten die kirchlichen Einrichtungen in der DDR noch über mehr Wirkungsmöglichkeiten als im übrigen Osteuropa.³⁶ Dass die sozialstaatlichen Strukturen in anderen Staaten nicht ausführlich behandelt werden können, bedeutet aber keinesfalls, dass über die BRD hinausgehende Einflüsse ignoriert oder gar negiert werden. Internationale Entwicklungen haben den bundesdeutschen Sozialstaat auf unterschiedlichen Ebenen geprägt: So diente etwa die Situation in der DDR in konservativen Kreisen mitunter als Negativfolie und damit auch als Katalysator für bestimmte ordnungspolitische Präferenzen. Und auch ökonomische oder gesellschaftliche Veränderungen, die nicht allein die BRD betrafen, hatten Einfluss auf die bundesdeutsche Entwicklung. Neue Ansichten über Individualität, Familie und Erziehung wirkten sich ebenso wie die Ölpreiskrisen in den 1970er

³² Vgl. SACHSSE: *Entwicklung und Perspektiven*, S. 377.

³³ Vgl. HAMMER: *Geschichte*, S. 334.

³⁴ KÖSTERS U. A.: *Milieu*, S. 503.

³⁵ Dieser Ansatz erscheint insbesondere aufgrund des Fokus' auf die Position evangelischer Akteurinnen und Akteure in Deutschland interessant. Grundlegend zu verschiedenen Sozialstaatsstrukturen: ESPING-ANDERSEN: *Worlds. Eine Replik unter dem Gesichtspunkt der Religion*; MANOW: *Good; MANOW: Religion*, insb. S. 27–31; MANOW/PALIER: *Welfare State*; KAHL: *Religious Roots* (mit Fokus auf Armenunterstützung).

³⁶ Vgl. RUDLOFF: *Fürsorge*, S. 225. Siehe außerdem: HOCKERTS (Hrsg.): *Wege*; HÜBNER: *Diakonie*.

Jahren unmittelbar auf die sozialpolitischen Debatten der Bundesrepublik Deutschland aus. Dennoch ist es kaum möglich, die Perspektive der Bundesebene zu verlassen. Dies gilt auch innerstaatlich. Letztlich waren es Kirchengemeinden oder evangelische Vereine, die vor Ort einen Kindergarten errichten wollten oder evangelische Krankenhäuser mit Investitionsbedarf, die von der Bundesgesetzgebung betroffen waren. Ihre Situation mitzudenken ist eine Herausforderung für diese Arbeit, die aufgrund ihres Zuschnitts nicht dazu geeignet ist, einer solchen Mikroperspektive gerecht zu werden.

Begrenzungen ergeben sich zudem disziplinar. Sowohl theologische als auch juristische Grundsatzdiskussionen können nur insoweit aufgegriffen werden, wie sie zum Verständnis dieser historischen Analyse beitragen. Dies betrifft beispielsweise Untersuchungen zum Verhältnis der Diakonie zum Sozialstaat aus staatskirchenrechtlicher Perspektive, die auch die Entwicklung in der Rechtsprechung und über den hier konkret behandelten Gegenstand hinausgehende verfassungsrechtliche Fragen mitbetrachten. Gleiches gilt für evangelisch-theologische Debatten über den Staat bzw. konkreter den Sozialstaat, sofern sie ihre Verbindung zu konkreten rechtspolitischen Entwicklungen verlieren. Fokus muss bei aller Vielschichtigkeit die Frage bleiben, wie sich die evangelischen Akteurinnen und Akteure zu den konkreten Reformvorhaben positionierten und wie sie sozialetische Grundsätze und institutionelle Interessen in Einklang brachten und diese in Anforderungen an rechtliche Rahmenbedingungen für die diakonische Arbeit übersetzten. Diese Frage mit den Methoden der Geschichtswissenschaft zu ergründen, ist das zentrale Anliegen dieser Studie.

2. Forschungszusammenhang

Die Rolle evangelischer Akteurinnen und Akteure im Zusammenhang mit der sozialstaatlichen Entwicklung in Deutschland ist bisher kaum systematisch analysiert worden. Ein Grund dafür mag sein, dass der Verbindung zwischen Religion und Politik angesichts einer nachlassenden Kirchenbindung der Bevölkerung für längere Zeit allgemein weniger wissenschaftliche Aufmerksamkeit zukam.³⁷ Seit knapp drei Jahrzehnten, deutlich dynamisiert noch durch die Ereignisse des 11. September 2001, scheint dieses „alte Desinteresse“³⁸, das Antonius Liedhegener zumindest für die deutsche Politikwissenschaft konstatiert, allerdings überwunden zu sein.³⁹ Für die Bundesrepublik kann festgestellt wer-

³⁷ Zur sogenannten Säkularisierungsthese: POLLACK: *Rekonstruktion*; ZIEMANN: *Säkularisierung*; GABRIEL: *Säkularisierung und Religiosität*.

³⁸ LIEDEGENER: *Politik und Religion*, S. 189.

³⁹ Vgl. MINKENBERG/WILLEMS: *Entwicklungen*; LIEDEGENER: *Politik und Religion*; LIEDE-

den, dass aktuell ein hohes Interesse an religiösen Themen und auch an religiösen Akteurinnen und Akteuren besteht und zwar wissenschaftlich wie gesellschaftlich.⁴⁰ Gerade die beiden großen christlichen Kirchen bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter verfügen über regelmäßige (mediale) Präsenz in ethischen wie in sozialpolitischen Debatten.⁴¹ Sie äußern sich etwa zu Fragen der Geflüchtetenaufnahme und -unterbringung oder den Arbeitsbedingungen in der Pflegewirtschaft. Benjamin Ziemann attestiert den christlichen Kirchen jedenfalls, selbst bei gegenwärtigen „Auszehrungserscheinungen“ in Westeuropa noch immer eine „wichtige Ressource für die Evolution der Weltgesellschaft“⁴² zu sein. Die oft vorgenommene Gleichsetzung zwischen *Substanzverlust* und *Bedeutungsverlust* muss hinterfragt werden. So stellt etwa Pascal Eitler gerade auch für den in dieser Arbeit relevanten Zeitraum (bei ihm konkret zwischen 1965 und 1975) eine hohe öffentliche Präsenz von Kirche und Religion in der Bundesrepublik fest, trotz sinkender Zahlen bei den Gottesdienstbesuchen und mehr Kirchenaustritten.⁴³

Diese Studie bewegt sich innerhalb zweier Forschungszusammenhänge: Zum einen der historischen Sozialstaatsforschung, sofern sie die Rechtsgeschichte bzw. die rechtspolitische Diskussion als einen Faktor für die Sozialstaatsentwicklung anerkennt. Zum anderen lassen sich Berührungspunkte mit den Arbeiten der kirchlichen Zeitgeschichte bzw. der Diakoniegeschichte finden, die sich mit dem christlichen sozialen Dienst im sich verändernden Sozialstaat der Bundesrepublik befassen.

So sei zunächst verwiesen auf jene Forschungsansätze, die konfessionell differenziert die Kirchen bzw. weiter gefasst religiöse Ideen oder Motive als treibende Kräfte der sozialpolitischen Entwicklung auch für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ansehen. Die These, dass der deutsche Sozialstaat in seinen Anfängen auch unter christlichem Einfluss geformt wurde, ist aus ideengeschichtlicher Perspektive oft vertreten worden. Während mit Blick auf das Kaiserreich und speziell die Einführung der Sozialversicherungen Ende des 19. Jahrhunderts das sozialkonservative Reformprogramm in der preußisch-protestantischen Monarchie betont wird⁴⁴, gilt die Sozialpolitik der 1920er Jah-

HEGENER/THIEME: Verstehen und Erklären, S. 682f.; PICKEL: Demokratie; HIDALGO: Religion, S. 114–120; NÈVE: AgentInnen, S. 70–75.

⁴⁰ Siehe auch: ebd., S. 62–70.

⁴¹ Weiterführend zum Verhältnis von Religion und Medien: HANNIG: Religion.

⁴² ZIEMANN: Kirchen, S. 446.

⁴³ Vgl. EITLER: Politik, S. 272.

⁴⁴ Im Sinne der Vorstellung von der Verpflichtung der christlichen Obrigkeit, für das Wohl der Bevölkerung zu sorgen (vgl. STOLLEIS: Hundert Jahre, S. 158; MEIREIS: Obrigkeit, S. 45–49). Zum sozialen Protestantismus im Kaiserreich (und teils darüber hinaus) siehe etwa: KAISER/GRESCHAT (Hrsg.): Sozialer Protestantismus und Sozialstaat; KAISER: Evangelische Kirche und sozialer Staat; FRIEDRICH/JÄHNICHEN (Hrsg.): Protestantismus. Zu Theodor Lohmann im Letztgenannten und u. a.: JÄHNICHEN/FRIEDRICH: Geschichte der sozialen Ideen, S. 941–946;

re als Errungenschaft des sich seit einigen Jahrzehnten formierenden sozialen Katholizismus und als Ausdruck katholischer Vorstellungen auch zur Position der freiwilligen sozialen Arbeit im sozialstaatlichen Gefüge.⁴⁵ Maßgeblich dazu beigetragen hat das Wirken des katholischen Priesters und Reichsarbeitsministers Heinrich Brauns (Zentrumspartei), der die katholische Soziallehre hochschätzte und auch die erwähnte Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht 1924 verantwortete.⁴⁶ Mit der Förderung der freien Wohlfahrtsverbände und der im Sozialrecht verankerten Zurückhaltung der öffentlichen Träger bei der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sozialhilfe stellte das katholisch besetzte Reichsarbeitsministerium unbestreitbar Weichen für die ordnungspolitische Struktur des deutschen Sozialstaats. An dieser Stelle kann jedoch schon festgehalten werden, dass die oft angenommene lineare Einwirkung der katholischen Soziallehre auf die heute mit dem Subsidiaritätsbegriff belegte Sozial- und Jugendhilfe-Gesetzgebung aus historischer Perspektive differenzierter betrachtet werden muss. Der Fokus auf evangelische Akteurinnen und Akteure hilft hier konkret und allgemein, eine „vereinfachende Annahme über Linearität sozialstaatlicher Entwicklungen“⁴⁷ zu vermeiden und die Offenheit sozialpolitischer Gestaltung zu würdigen.

Für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts liegen nun schon einige jüngere Untersuchungen vor, die auch in dieser Phase die Bedeutung der Kirchen oder religiös geprägter Wertvorstellungen⁴⁸ für die sozialstaatliche Entwicklung konfessionsgetrennt betrachten. Ein wesentlicher Anteil kommt dabei der Politikwissenschaft zu, die schon früher wesentliche Impulse für die (konfessionsbezogene) Sozialstaatsgeschichte setzen konnte.⁴⁹ Die auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bezogenen Studien behandeln spezielle sozialpolitische Fel-

HANSEN/TENNSTEDT (Hrsg.): Lexikon, Bd. 1, S. 100 f. Außerdem zur Übersicht die (ältere) Bibliographie zur Inneren Mission und dem sozialen Protestantismus 1848 bis 1914: HERRMANN/KAISER/STROHM (Hrsg.): Bibliographie zur Geschichte der deutschen evangelischen Diakonie, S. 30–37.

⁴⁵ Vgl. BACKHAUS-MAUL/OLK: Subsidiarität, S. 104 f; KAISER: Diakonie als subsidiärer Träger, S. 124; GABRIEL: Die religiösen Wurzeln; GABRIEL: Subsidiarität als Legitimationssemantik katholischer Akteure, S. 212–218; EBERTZ: Bauleute, S. 74. Karl Gabriel betont allerdings zunehmend auch die protestantische diakonische Vereinsbewegung neben der katholischen im ausgehenden 19. Jahrhundert, die die Grundlage für das in der Weimarer Republik geschaffene System gebildet hätten. Vgl. GABRIEL/REUTER: Religion und Wohlfahrtsstaatlichkeit, S. 113–117; GABRIEL: Bedeutung religiöser Traditionen, S. 175–177.

⁴⁶ Vgl. HAMMERSCHMIDT: Finanzierung, S. 57 f.; STEGMANN/LANGHORST: Geschichte, S. 756–760; GABRIEL: Subsidiarität als Leitsemantik und Strukturmerkmal, S. 380 f.

⁴⁷ KULLER: Protestantismus, S. 55.

⁴⁸ Im Sinne einer religiösen Tradition oder religiös geprägten Wertvorstellungen, die sich in konkreter Sozialpolitik, aber auch auf Makroebene niederschlagen können. Religiöse Wertvorstellungen sind dabei nicht immer einfach von allgemeinen, säkularen Wertvorstellungen abgrenzbar. Siehe auch: SACHWEH: Ideen, S. 374 f.

⁴⁹ Vgl. KULLER: Nächstenliebe, S. 36 f. Zu nennen sind insbesondere die Publikationen von Philip Manow. Siehe etwa: MANOW: Good; MANOW: Religion.

Personenverzeichnis

- Achinger, Hans 111
Adenauer, Konrad 110–111, 123, 136,
141, 363
Albrecht, Ernst 328
Althusius, Johannes 73–74
Arnade, Wolfgang 142
Arndt, Adolf 194, 196, 200, 203, 220
Auerbach, Walter 136, 139, 144, 152,
185, 217
- Bachof, Otto 209, 214
Barion, Hans 209–210
Barth, Heinrich 220
Barth, Karl 223
Becker, Karl 298
Bender, Bernd 209, 215
Berggrav, Eidvind 102–103, 360, 368
Bethmann, Johann Philipp von 315
Bismarck, Otto von 43
Bocklet, Paul 339
Bodelschwingh, Ernst von 151–152, 173,
175, 362
Bodenstein, Andreas 36
Bokler, Willy 157
Bonhoeffer, Dietrich 223, 250
Borowsky, Wolfgang 192
Brandt, Willy 257–259, 261, 284, 318,
346
Brauksiepe, Aenne 261
Braune, Paul Gerhard 98
Brauns, Heinrich 10, 64, 81–82
Brentano, Heinrich von 109–110
Bucer, Martin 34
Bullinger, Martin 281
Burger, Albert 263, 265, 275–277, 290,
330
Burghart, Georg 49
Buschfort, Hermann 301
- Calvin, Johannes 31, 34–35
Caspari, Johann 83
Claussen, Karl Eduard 301
Collmer, Paul 89, 99, 105, 118, 120–122,
126–127, 136, 138–140, 142–145, 148,
150–151, 153–154, 156, 158–159, 174–
175, 177, 181, 183–186, 189, 204, 213–
214, 216–217, 219–224, 227–229, 231–
233, 236, 240, 242, 247, 250–251, 253–
255, 277–278, 282, 284–291, 304–305,
317, 332, 364, 366, 368, 373
Cordes, Cord 85–87, 89, 360, 373
- Dehler, Thomas 195, 220
Desch, Volker 209
Dibelius, Otto 105, 175
Dicke, Werner 105
Donath, Martin 105
Duntze, Johannes 85, 113, 116–117, 120,
125, 132–136, 138–144, 150–152, 170,
181, 183, 185, 204, 211–212, 220, 222,
228, 253, 259, 361
- Eckert, Alois 117, 141
Ehlers, Hermann 110, 225
Ehrenberg, Herbert 293, 297, 316
Eilers, Elfriede 168
Eimer, Norbert 331, 339
Eiserhardt, Hilde 59
Elsholz, Konrad 332
Elsner, Willi 113
Emmelius, Hans Hermann 210
Engelmann, Wilhelm 119, 224
Erhard, Ludwig 218–219
Even, Bert 173
- Fahrtmann, Friedhelm 297
Fichtner, Otto 318

- Fiebig, Udo 276
 Fliedner, Friederike 39
 Fliedner, Theodor 39, 236
 Focke, Katharina 273, 276–277, 290, 318
 Francke, August Hermann 21, 37, 236
 Franke, Heinrich 297–298
 Franz, Alois 268
 Frick, Wilhelm 98
 Friedrich Wilhelm IV. 39, 45
 Frings, Josef Kardinal 110, 123–124, 141
 Fugger, Jakob 33
 Funcke, Liselotte 261, 305–306, 315, 360

 Gaertner, Joachim 335
 Gerstenmaier, Eugen 99, 101, 104, 122, 223
 Giese, Dieter 273
 Globke, Hans 135, 141, 363
 Glombig, Eugen 297
 Goldschmidt, Dietrich 314
 Gottschick, Hermann 116, 118, 132, 136, 142–143, 148, 155, 160, 162, 213, 215, 220, 258, 361
 Grabert, Horst 271
 Griesinger, Annemarie 297, 299–300, 315
 Gundlach, Gustav 75

 Haarmann, Hermann 83
 Harmsen, Hans 97
 Hartmann, Rudolf 83
 Hase, Hans Christoph von 85–86, 98–99, 138, 223, 225, 227, 229, 234, 243–244, 247, 255, 373
 Hasenclever, Christa 47
 Hasselmann, Wilfried 315
 Hauck, Rudolph 329–331
 Hausen, Heinz von 136
 Heimerich, Hermann 68
 Heinemann, Gustav 177, 189, 218, 360
 Heinke, Siegfried 86–87, 188–189, 191, 225, 360
 Helmes, Peter 322
 Hensel, Paul 62
 Hertrich Volkmar 102
 Herzog, Roman 86–87, 211, 316, 360, 373

 Heun, Gerhard 137, 144, 158–159, 175–176, 215, 232, 242, 283, 318, 326, 332, 335, 337, 366
 Heydte, Friedrich August von 195
 Heyl, Cornelius Adalbert von 85
 Hilgenfeldt, Erich 93
 Hitler, Adolf 94–95, 306
 Hitze, Franz 80–81
 Honecker, Martin 226
 Horkel, Wilhelm 189–190
 Horn, Peter 142, 150
 Huber, Antje 319–320, 322, 328–329, 331, 334, 336–337, 344–345, 361
 Humboldt, Wilhelm von 88

 Inglehart, Ronald 262
 Isensee, Josef 206, 213

 Jahn, Gerhard 164, 173
 Janssen, Karl 85, 105–106, 144, 156, 212, 223–224, 229, 232, 242, 248, 313
 Juchacz, Marie 83

 Kaiser, Joseph Heinrich 214
 Kanka, Karl 206, 214
 Karsten, August 67
 Karwatzki, Irmgard 322, 329–330
 Keilhack, Irma 164, 177
 Keller, Herbert 229
 Kemmer, Emil 175–176
 Kessels, Johannes 142, 304
 Ketteler, Wilhelm Emmanuel von 74, 78–81
 Keuning, Dietrich 194
 Kiesinger, Kurt Georg 123, 149, 151
 Kimminich, Otto 212
 Klein, Franz 133, 135–136, 142, 154, 163, 170, 207, 213, 215, 253
 Klumker, Christian Jasper 50, 122
 Kohl, Helmut 298, 349–350
 Kolping, Adolf 80
 Kries, Karin von 277, 279, 367
 Krimm, Herbert 85, 99, 101, 103, 105, 190, 225, 232, 239, 241, 255, 286, 360, 369
 Krone, Heinrich 135, 141, 150, 176
 Krug von Nidda, Carl Ludwig 59

- Kuhlwein, Eckart 330–331
 Kunst, Hermann 123, 144–145, 149, 151,
 165–166, 177, 182, 213, 217–218, 302,
 304, 362, 365
 Kuyper, Abraham 88

 Lauffer, Emil 306, 315
 Lehmann, Karl 350
 Lehr, Robert 108, 110
 Lehr, Ursula 352
 Leibholz, Gerhard 250–251
 Lendermann, Heiner 309
 Lerche, Peter 197, 200
 Lex, Hans Ritter von 108–109
 Lichtwark, Werner 332, 335
 Liehr, Harry 265, 269, 271–272
 Lincoln, Abraham 88
 Liszt, Elsa von 83
 Lohmann, Theodor 9
 Lohmar, Ulrich 177
 Luther, Martin 34, 36

 Marx, Wilhelm 63
 Matthes, Joachim 188, 226
 Maucher, Eugen 176
 Maunz, Theodor 205–206, 211
 Mayer, Felix 113
 Metzger, Ludwig 187–188, 195
 Meyrich, Carl 112
 Mordhorst, Ernst 175, 216
 Mumm, Reinhard 62
 Muthesius, Hans 61, 69, 82, 107, 111–
 112, 304

 Nellen, Peter 110, 173
 Neuhaus, Agnes 49, 61–62, 81
 Neukamm, Karl Heinz 354
 Niggemeyer, Maria 151–152, 168,
 171
 Nordhues, Paul 277

 Oberlin, Johann Friedrich 37, 236
 Oel, Anton 152, 169–170
 Ohl, Otto 52, 67, 105, 117–118, 142–
 145, 149, 153–154, 166, 174, 228,
 230–231, 233, 239, 285, 316, 364,
 366, 369

 Paazig, Margot 152
 Papst Leo XIII. 74, 79–81
 Papst Pius XI. 74, 77, 372
 Papst Pius XII. 75
 Partsch, Karl Josef 214
 Peters, Hans 214
 Pfeiffer, Wilhelm 50
 Philippi, Paul 88–89
 Pirkl, Fritz 263, 277
 Polligkeit, Wilhelm 52, 58–59, 106–107,
 372
 Preller, Ludwig 51

 Rappe, Hermann 312
 Rauscher, Anton 88, 277
 Rendtorff, Trutz 87–88, 90, 190–192,
 225, 360, 373
 Ridder, Helmut 199, 210
 Ritter, Erwin 64, 66–68, 81
 Roehrbein, Erich 112
 Rohrbeck, Walter 112
 Rollmann, Dietrich 176–177, 195
 Rothe, Friedrich 109–111, 128–129, 137,
 144, 155, 159, 166, 168, 175, 213, 220,
 361

 Salomon, Alice 83
 Schanzenbach, Marta 109
 Scheffler, Gerhard 113–114
 Schenk, Heinrich 270
 Scherpner, Hans 122
 Scheuner, Ulrich 332–333
 Schlaich, Klaus 326, 332–335, 337, 339–
 343, 370
 Schlaich, Ludwig 339
 Schlosser, Georg 53, 55
 Schmidle, Paul 170
 Schmidt, Helmut 259, 261, 293, 303,
 323, 346, 349
 Schmidt, Horst 268
 Schober, Theodor 122, 193, 218, 222–
 224, 229, 278–279, 284, 302, 304–306,
 308, 311–314, 316–317, 334, 338, 366
 Schreiner, Helmuth 98
 Schroeder, Christa 272–273
 Schwarzhaupt, Elisabeth 258
 Seifert, Helmut 278

- Sieveking, Amalie 37
 Sieveking, Kurt 195
 Simon, Helene 53
 Simon, Helmut 189
 Stehlin, Albert 141–142, 218
 Steiniger, Christian 326, 330
 Steinweg, Johannes 52–53, 59, 67, 69, 367
 Stolleis, Michael 343, 348–349, 355
 Stoltenberg, Gerhard 315
 Streiter, Georg 67
 Strickrodt, Georg 215, 219–221
 Suhr, Georg 155, 166, 216, 224, 231, 255

 Tenhumberg, Heinrich 307, 309, 311–312
 Thermann, Gottfried 298, 302, 304–306, 309, 364, 367
 Thiele, Wilhelm 49
 Thielicke, Helmut 102, 104–105, 360
 Thier, Erich 74
 Thimme, Hans 355
 Thomas von Aquin 77–79
 Traub, Isolde 224, 242

 Uhlhorn, Gerhard 50
 Ule, Carl Hermann 209, 211, 214

 Vogel, Bernhard 328

 Weber, Hartmut 102, 105
 Weber, Helene 152, 163, 169
 Weller, Arnold 116, 204, 256, 258
 Welter, Emmi 139, 142, 150, 152, 168, 175, 186, 362
 Wessel, Helene 168, 172, 187
 Westhelle, Fritz 237
 Wichern, Johann Hinrich 21, 37–40, 88, 236, 314
 Wicklmayr, Rainer 272
 Wiesner, Reinhard 328
 Wilhelm I. 43
 Willeke, Friedrich Wilhelm 152
 Willems, Ulrich 370
 Wissing, Wilhelm 121, 124, 126, 141, 155, 183
 Wolff, Reinhart 263
 Wollasch, Hans 221
 Wronsky, Sidy 45
 Wuermeling, Bernhard 68
 Wurm, Theophil 98

 Zacher, Hans 199–200, 202–203, 210–211
 Ziegler, Wilhelm 230
 Zillken, Elisabeth 117, 128, 142, 155, 364
 Zink, Otto 299
 Zwingli, Ulrich 34–36, 22

Sachverzeichnis

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) 12, 47, 53–54, 65, 83, 93–94, 136, 150, 152, 163, 168–169, 172, 270, 274, 306, 362
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands (aej) 27, 157, 175, 177, 184, 187, 204, 326, 332, 335, 345, 351, 365
- Außerparlamentarische Opposition (APO) 263
- Autonomie 125–127, 131, 136, 140, 183, 186, 258, 287–288, 290–291, 312, 317, 347
- Bedarfsplanung, *siehe* Planung
- Bekennende Kirche 110, 187
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) 271, 274, 282–284, 290, 306, 321, 326, 362–363
- Bundeskabinett 120, 145–146, 160–161, 165, 181, 294, 303, 306, 323, 344, 376
- Bundeskanzler 110–111, 123, 135–136, 141, 218–219, 257–259, 284, 293, 301, 303, 305, 307, 318, 323, 346, 349–350, 363
- Bundesministerium
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales 13
 - Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 293–294, 296, 301–303, 361
 - Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen 45, 128–133, 137, 140, 146, 155, 157, 159–160, 162, 166, 168–170, 175, 183–184, 195, 209, 211, 213–215, 219–220, 361, 375
 - Bundesministerium für Inneres 109–110, 113–114, 116–118, 120–121, 123–125, 128, 130–143, 145–148, 150, 153, 155–156, 160–161, 173, 180–183, 185, 211–215, 219–220, 228, 258, 360
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 258, 268–269, 317–319, 328, 330, 338, 340, 344
- Bundespfllegesatzverordnung, *siehe* Pfllegesätze
- Bundesrat 23, 145, 149, 158, 163, 174, 204, 268–269, 271–272, 274, 289, 296–301, 308, 315–316, 323–325, 328, 338, 344, 349, 361, 365, 376
- Bundesratsausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit 271, 284, 324
- Bundesregierung 3, 5, 107, 149, 162, 181, 201, 211, 217–218, 222, 247, 251–252, 258, 267, 272, 276, 296–297, 299, 303, 315, 319, 321, 325–326, 328, 345, 376
- Bundessozialhilfegesetz (BSHG) 3–5, 11–12, 21, 23–27, 29, 45, 72–74, 87, 91, 103, 110, 113–127, 129–154, 155, 158, 160–163, 165, 167–168, 170–174, 176–187, 189–190, 193–194, 197, 199, 201–204, 206, 212, 214, 216–218, 226, 228, 231–234, 242, 245, 247–250, 257–261, 270, 272, 276, 282, 284, 286–287, 290, 304, 313, 333, 341, 346–348, 359, 361–366, 368, 373–376
- Bundestag 91, 113, 132, 138, 149–150, 152–154, 158–159, 165, 172, 176–178, 187, 196, 204, 224, 228, 232, 238, 267, 272, 275, 277, 283–284, 290, 297–299, 301, 305, 307–308, 310, 315, 326–328, 344, 353, 360
- Bundestagsausschuss für Arbeit und Sozialordnung 297–298, 315
- Bundestagsausschuss für Familien- und Jugendfragen 168–169

- Bundestagsausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit 273, 275, 326, 339, 344
- Bundestagsausschuss für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge 152, 154, 163, 168–171, 185, 207, 228
- Bundesverfassungsgericht 3, 12, 24, 27, 122, 169, 187, 189, 193–195, 211–222, 244, 248–250, 253, 259, 285, 288–289, 341, 345–346, 350, 366
- Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 18.07.1967 3, 5–6, 27, 193, 197, 212, 250–254, 257–258, 261, 278, 282, 285, 288, 290, 318, 329–331, 341–342, 345, 348, 368, 374

- Caritas, *siehe* Deutscher Caritasverband
- CDU/CSU 108–110, 114, 122, 135, 139–142, 149–152, 154, 160, 166, 168–169, 171, 173, 175–178, 181, 187, 195, 206, 213, 216, 219, 225, 258, 261, 272, 283, 290, 297–299, 315, 322, 328–330, 335, 337, 345, 349, 351, 360, 362
- DDR 7, 100, 103, 240, 259
- Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) 153, 214, 302–303, 306–307, 309–310, 316
- Deutscher Caritasverband 2, 19, 41, 49, 54, 59, 65, 68, 70, 83, 92–94, 96, 114, 117–119, 123, 128, 133, 135–136, 141–142, 150, 152–154, 163, 169–170, 207, 213–215, 217–219, 221, 274, 278, 281, 283, 290, 305, 322, 334
- Deutscher Evangelischer Krankenhausverband (DEKV) 23, 214, 302, 305, 307, 309–310, 315, 317, 363, 365
- Deutscher Evangelischer Verband für Altenhilfe (DEVA) 277, 279–280, 290, 365
- Deutscher Fürsorgetag 24, 107, 112–114
- Deutscher Jugendfürsorgetag, *siehe* Deutscher Jugendhilfetag
- Deutscher Jugendhilfetag 47, 263–264
- Deutscher Landkreistag 133
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) 65, 94, 214–215, 219, 274, 281, 283, 290
- Deutscher Städtetag 63, 65, 147, 152, 169, 195, 266, 292, 332
- Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, *siehe* Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) 24, 47, 49, 52–55, 58, 61, 65–66, 83, 106–107, 111, 127–128, 132, 153, 253, 271, 273, 321, 331, 337–338, 344, 372
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) 41, 54, 65, 68, 93, 274, 281, 283, 290
- Diakonische Konferenz 117, 120, 216, 280, 310, 338, 354, 363
- Diakonissen 39–41, 52, 57, 98, 116, 122, 236, 255, 313
- Die Grünen 353
- Dienstgemeinschaft 310, 313, 317, 357

- Elberfelder System 41–42
- Erster Weltkrieg 21, 45, 47–48, 73, 104, 367
- Erziehungsrecht 50, 73, 84, 129, 131, 175, 179, 202–203, 208–209, 240–241, 321, 323, 328, 333, 341–342, 352, 370
- Europäische Union 3, 71
- Euthanasie 97–98
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 17–18, 30, 89, 113, 127, 177, 185, 189, 190, 241, 243, 259, 282, 308, 315, 326, 335–336, 338–340, 345, 351, 360–362, 375
- Der Bevollmächtigte des Rates der EKD 11, 17, 23, 123, 144, 149, 151, 182, 187, 213, 217, 291, 301–302, 304, 308, 312, 316, 334–335, 337, 362, 365–366
- Rat der EKD 17, 89, 177, 189, 216, 218, 307, 316, 331–334, 336, 338, 347, 363–364–365
- Der Ratsvorsitzende der EKD 17, 303, 307, 366
- Diakonischer Rat der EKD 281, 307, 316

- Kammer der EKD für öffentliche Verantwortung 261, 305, 339
- Kammer der EKD für soziale Ordnung 89, 122, 346
- Kirchenkanzlei der EKD 18–19, 120, 122–123, 125, 138–140, 142, 144, 150, 165, 167, 177, 181, 187, 189, 213, 216–217, 332, 364, 366
- Synode der EKD 17, 166, 187, 243, 305, 309, 338–339
- Evangelischer Arbeitskreis der CDU und CSU (EAK) 110, 116–117, 219, 225
- Evangelischer (Reichs-)Erziehungs-Verband (EREV) 50, 156, 223

- FDP 164, 168, 171, 174, 195, 220, 258, 260, 305, 331, 346, 360
- Fünfter Wohlfahrtsverband, *siehe* Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

- Gewerbeordnung 266, 268, 277, 289
- Grundgesetz (GG), *siehe* Verfassungsrecht

- Heimaufsicht 248, 258, 264, 267, 269–271, 274, 278–284, 286–287, 290–291, 304, 363, 371
- Heimgesetz (HeimG) 6, 13, 28, 264–266, 269–291, 306, 317, 347, 361, 363, 365–366, 369, 371

- Jugendamt 47–50, 56–59, 61–63, 67, 92, 95, 106–109, 127, 138, 158, 161–162, 167, 170, 176, 178–179, 183, 197, 199, 320, 372
- Jugendbewegung 47, 56–57, 110
- Jugendhilfegesetz (JHG) 6, 13, 247, 317–346, 370
- Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) 3–4, 12, 23–27, 29, 45, 74, 87, 91, 110, 113, 121, 127–134, 137, 140, 144, 146, 155–170, 174–187, 189, 193–194, 197, 199, 201–204, 206, 217–218, 221, 226, 231, 233–234, 240, 245, 247–250, 257–261, 264, 270–271, 279, 284, 286, 290, 304, 313, 319–322, 324, 330–331, 333, 335, 343, 346–347, 351, 359, 362–366, 368, 373–375
- Katholischer Krankenhausverband Deutschlands (KKVD) 214, 302, 305, 310
- Katholisches Büro 19, 120, 123–125, 133, 135–142, 144–145, 152, 158, 174–175, 181, 183, 304, 309, 316
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) 6, 28, 351–353
- Kirchenpapier der FDP 259–261, 305
- Klassenkampf 52
- Kommunalisierung, *siehe* Vergemeinschaftung
- Konfessionalisierung 154, 252, 260, 263
- Konzertierte Aktion 298, 300
- Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) 291–292, 294–295, 297–301, 309, 311, 315
- Krankenkassen 169, 294, 296–299, 302, 311, 315–317
- Krankenversicherung 13, 43, 94, 112, 262, 292, 314
- Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz (KVKG) 6, 13, 25, 28, 262, 291–317, 321, 361, 363–365
- Kulturkampf 41, 80

- Leisniger Kastenordnung 36
- Liga der freien Wohlfahrtspflege 22, 54, 93–94

- Marginalisierung 82, 230, 234, 355, 367–369

- Nächstenliebe 2, 30, 36, 78, 100, 289, 314, 348, 353, 371
- Nationalsozialismus 5, 26, 85, 91–96, 98–100, 102, 104, 106–107, 110, 187, 240, 367
- Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) 92–97, 367
- Naturrecht 77, 80, 106, 203, 206, 226
- Neue Soziale Bewegungen 262, 354
- Nürnberger Armenordnung 32, 72

- Ökonomisierung 1, 3, 6, 28, 356–357
 Ölpreiskrise 7, 261, 293
- Partnerschaft 117, 125, 131, 138, 144,
 149–150, 156–157, 160, 163, 166, 170,
 218, 224, 228, 232, 251, 253, 259–260,
 270, 272, 275–277, 285, 288, 290, 312,
 318–319, 321, 323–324, 330, 337, 340,
 342, 344, 346, 374
- Pflegesätze 94, 169, 246, 292, 296–297,
 302
- Pflegeversicherung 28, 43, 287, 356
- Planung 115, 172, 231, 273–276, 282,
 294–295, 297–299, 319–320, 323, 331–
 332, 335, 340–341, 343, 348–349, 352,
 355, 369
- Pluralismus 17, 90, 121, 172, 240, 249,
 297, 300, 304, 312, 314, 321, 341–342,
 352, 356–357, 360, 363, 373
- Professionalisierung 14, 39, 234, 241,
 244, 248, 254, 288, 354, 357, 368
- Reformation 26, 30, 33
- Reformatoren 31, 33–36
- Reichsarbeitsministerium 10, 64–66, 68,
 81
- Reichsinnenministerium 54, 64–65, 83,
 96, 372
- Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)
 2, 5–6, 21, 24, 26, 29, 46, 54–63, 65–67,
 70, 74, 82–83, 92, 95, 107–109, 113, 127,
 157, 159–160, 164, 169–170, 197, 230,
 252, 344, 372
- Reichsrat 55, 65
- Reichsregierung 45, 55, 57, 63, 94, 170
- Reichstag 45, 58, 60, 65, 161, 169–170
- Reichsverordnung über die Fürsorge-
 pflicht (RFV) 2, 5–6, 10, 21, 24, 26, 29,
 46, 58, 63–68, 70, 74, 81–82, 92, 103,
 113–114, 116–117, 126, 147, 180, 230,
 252, 333, 372
- Reichsversicherungsverordnung (RVO)
 293–295, 298–300, 303, 308–309, 311,
 315
- Reichswohlfahrtsgesetz, *siehe* Reichsver-
 ordnung über die Fürsorgepflicht
- Rentenversicherung 43, 103, 112, 293
- RJWG-Novelle (1953) 106–108, 111,
 128, 164, 188
- RJWG-Novelle (1961), *siehe* Jugendwohl-
 fahrtsgesetz (JWG)
- Rothenfelser Denkschrift 106, 111–112
- Säkularisierung 8, 191, 240, 263
- Selbsthilfe 53, 78–79, 90, 112, 164, 350,
 354
- Selbsthilfegruppen 14, 330, 350, 354
- Selbstverwaltung
- Selbstverwaltung der Gemeinden 95,
 113, 133–134, 164, 171, 178, 181, 196,
 200–201, 207–208, 210, 231, 252, 285
- Selbstverwaltung im Gesundheits-
 wesen 298, 315
- Solidarität 30, 76, 88, 90, 111
- Soziale Frage 26, 37–38, 78, 237
- Sozialzyklika, päpstliche
- Quadragesimo anno 4, 29, 74–77, 82,
 84–90, 106, 111, 121, 170, 172, 205, 226,
 246, 277, 372–373
- Rerum novarum 74, 79, 81
- Sozialethik, evangelische 86, 88, 191–
 192, 226, 336, 360
- Sozialisierung, *siehe* Vergemeinschaftung
- Soziallehre, katholische 4, 10, 14, 26, 29,
 71, 74–75, 77, 79, 81, 83–90, 111, 130,
 133, 154, 192, 204, 207, 224–225, 330,
 372–373
- Sozialstaat 1, 3–4, 6–10, 14, 21, 24, 26,
 28, 90–92, 102–106, 121, 127, 148, 196,
 199–200, 230, 232–234, 244–245, 250–
 252, 262, 314, 342, 346, 348–349, 353–
 355, 360, 367–368, 371, 373–374
- Sozialversicherungen 1, 9, 43–44, 103,
 112
- SPD 51, 67–68, 86, 109, 114, 136, 147–
 150, 163–165, 168, 171–174, 177–178,
 187–188, 194, 257–260, 271, 276, 290,
 316, 319, 329, 331, 334, 337, 344
- Staatskirchenrecht 8, 282, 288, 348
- Subsidiarität 3–6, 10, 12, 14, 26–29, 56,
 60, 70–75, 77–79, 81–85, 90, 106–109,
 111–113, 121, 127, 130, 132, 136, 141,
 147, 149, 152, 161–164, 166, 170, 173,

- 176, 188, 203–213, 224–226, 252, 276–277, 320, 322–323, 325, 330–331, 336, 342, 345, 349–351, 359, 365, 372–375
- Subsidiaritätsprinzip 1, 4, 26, 71, 74–81, 84–91, 105–106, 110, 112, 121, 123, 126, 130–131, 133–134, 137–139, 147, 154–155, 158, 166, 170–172, 187–188, 191, 196, 203–213, 215–217, 219–220, 224–226, 246, 249, 252–253, 259–260, 277, 329–330, 343, 345, 347, 350, 353–354, 360, 372–375
- Verfassungsrecht, bundesdeutsches 8, 27, 103, 121, 133–134, 138, 141, 154, 161, 163, 168, 170–171, 196–213, 216, 218, 229, 252, 285, 288, 312, 340, 367
- Verfassungstreit, *siehe* Bundesverfassungsgericht
- Vergemeinschaftung 51–52, 54, 82, 104, 230–231, 306, 367
- Verstaatlichung, *siehe* Vergemeinschaftung
- Weimarer Reichsverfassung (WRV) 46, 103, 367
- Weimarer Republik 1, 6, 12, 14, 21, 23–24, 26, 29, 44–45, 52, 69–70, 73–74, 80, 92, 97, 113, 126, 148, 169, 172, 187–188, 233, 333, 338, 364, 366, 373
- Wichern Zwei 101
- Wiedervereinigung 6–7, 28
- Wohlfahrtsstaat, *siehe* Sozialstaat
- Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden 65, 68, 93–94, 274
- Zentrumspartei 49, 54, 61–64, 68, 80–82, 172
- Zweiter Weltkrieg 21, 99, 116, 194–195, 207, 223, 309

Religion in der Bundesrepublik Deutschland

herausgegeben von
Christian Albrecht, Julia Angster,
Reiner Anselm, Andreas Busch, Hans Michael Heinig
und Christiane Kuller

Die Bedeutung religionskultureller Faktoren für den Aufbau der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft ist groß und wird zunehmend detaillierter erforscht. Die neue Reihe *Religion in der Bundesrepublik Deutschland* (RBRD) bietet ein Forum für Forschungen, die nach dem Gewicht religionskultureller Dynamiken für die Gesellschafts-, Sozial-, Geistes- und Politikgeschichte der Bundesrepublik fragen oder sich für Rückwirkungen der gesellschaftspolitischen Kontexte auf die Religionssysteme in der Bundesrepublik interessieren.

ISSN: 2364-3684
Zitervorschlag: RBRD

Alle lieferbaren Bände finden Sie unter www.mohrsiebeck.com/rbrd



Mohr Siebeck
www.mohrsiebeck.com

